

Bürgerrechtsgesetz der Stadt Chur

Beschlossen von der Bürgerschaft am 28. November 1993

Art. 1 Grundsatz

In das Bürgerrecht der Stadt Chur können Kantons- und Schweizerbürger sowie Ausländer und Staatenlose aufgenommen werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen von Bund, Kanton und Gemeinde erfüllt sind.

Art. 2 Begriffe

Die Begriffe Schweizer Bürger, Kantonsbürger, Ausländer, Bewerber usw. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

Art. 3 Voraussetzungen a) Im allgemeinen

¹ Das Bürgerrecht der Stadt Chur darf nur Personen erteilt oder zugesichert werden, die nach Prüfung der persönlichen Verhältnisse, vor allem des Vorlebens und der Existenzgrundlage, als hierfür geeignet erscheinen. Die Bewerber müssen ausserdem in die hiesige Volksgemeinschaft eingegliedert sein (Assimilation).

² Das Bürgerrecht darf nur an Personen verliehen werden, die nicht mehr als ein weiteres schweizerisches Gemeindebürgerrecht besitzen.

Art. 4 b) Wohnsitz

¹ Das Bürgerrecht kann nur Personen erteilt werden, die in der Schweiz niedergelassen sind und bei der Einreichung des Gesuches sechs Jahre ununterbrochen in der Stadt Chur gewohnt haben.

² Wohnsitz im Sinne des Gesetzes wird durch die tatsächliche Anwesenheit in der Stadt Chur in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften begründet. Der vorübergehende Aufenthalt in einer anderen schweizerischen Gemeinde zur Erziehung oder Ausbildung unterbricht den Wohnsitz nicht.

³ In Ausnahmefällen kann vom Wohnsitzerfordernis im Sinne von Abs. 1 abgesehen werden, wenn besonders nahe Beziehungen zur Stadt Chur nachgewiesen sind oder sich der Bewerber um die Stadt besonders verdient gemacht hat.

Art. 5 Anspruch

¹ Schweizer Bürger, die seit 15 Jahren, und Ausländer, die seit 20 Jahren ununterbrochen in der Stadt Chur wohnen, haben Anspruch auf Einbürgerung, wenn die Voraussetzungen nach Art. 3 vorliegen.

² Ist der Ausländer überdies in der Schweiz geboren, so steht ihm dieser Anspruch unter den gleichen Voraussetzungen nach einem ununterbrochenen Wohnsitz von 16 Jahren in der Stadt Chur zu.

Art. 6 Einbürgerungstaxen

¹ Für die Einbürgerung von Schweizern wird eine Taxe von 1000 Franken je Person und von Ausländern eine solche von 2000 Franken je Person erhoben. In die Einbürgerung einbezogene minderjährige Kinder sind in dieser Taxe inbegriffen.

² Der Bürgerrat kann in begründeten Fällen die Einbürgerungstaxe herabsetzen oder ganz erlassen.

³ Wird das Bürgerrecht ehrenhalber verliehen, so entfällt die Taxe. Die Einbürgerungstaxe wird nach Abzug der Bearbeitungskosten der Bürgerlichen Fürsorge (Armenfonds) zugewiesen.

Art. 7 Ehrenbürgerrecht

¹ Personen, die sich um die Stadt Chur in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann der Bürgerrat in eigener Kompetenz das Bürgerrecht ehrenhalber verleihen.

² Soll die Verleihung des Ehrenbürgerrechts die Wirkungen einer ordentlichen Einbürgerung haben, so müssen die gesetzlichen Voraussetzungen des Bundes und des Kantons hiefür vorliegen.

Art. 8 Schenkungsweise Verleihung

In begründeten Fällen kann der Bürgerrat in eigener Kompetenz das Bürgerrecht schenkungsweise verleihen, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 4 Abs. 1 und 2 erfüllt sind.

Art. 9 Einbezug

¹ In die Einbürgerung eines Elternteils werden unter Vorbehalt von Abs. 2 die unter seiner Gewalt stehenden minderjährigen Kinder einbezogen, sofern dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Bei der Verleihung des Bürgerrechts ehrenhalber oder schenkungsweise muss der Einbezug von Kindern ausdrücklich beschlossen werden.

² Bei Kindern unter 16 Jahren ist für den Einbezug die Zustimmung beider Inhaber der elterlichen Gewalt, bei solchen über 16 Jahren diejenige des Kindes erforderlich.

Art. 10 Verfahren
a) Gesuch

¹ Das Gesuch um Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Chur ist schriftlich an den Bürgerrat zu richten. Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Ausweise über den Zivil- und gegebenenfalls Familienstand;
- b) Bescheinigungen über den nach Art. 4 bzw. 5 erforderlichen Wohnsitz;
- c) Leumundszeugnis der Wohngemeinden für die letzten 3 Jahre;
- d) Auszug aus dem Strafregister;
- e) Auszug aus dem Steuerregister;
- f) Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt (für minderjährige Bewerber);
- g) Zustimmung des Vormundes und der vormundschaftlichen Behörden (für bevormundete Bewerber);
- h) Bewilligung der Bundesbehörden (für Ausländer);
- i) Lebenslauf.

² Wird das Bürgerrecht im Sinne von Art. 7 Abs. 2 ehrenhalber oder gemäss Art. 5 schenkungsweise verliehen, bedarf es der Ausweise nach Abs. 1 Bst. c-i nicht.

Art. 11 b) Prüfung und Entscheid

¹ Die Einbürgerungskommission prüft jedes Einbürgerungsgesuch auf seine Vollständigkeit, stellt fest, ob alle gesetzlichen Auflagen in ihrer Gesamtheit erfüllt sind und lädt die Bewerber zu einem Gespräch ein. Sie erstattet dem Bürgerrat Bericht und stellt Antrag.

² Der Bürgerrat hat gestützt auf den Bericht und Antrag der Einbürgerungskommission jede Bewerbung um Aufnahme in das Bürgerrecht zu behandeln.

³ Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, unterbreitet er unter Vorbehalt von Abs. 4 das Gesuch mit seiner Empfehlung der Bürgerschaft zur Abstimmung. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

⁴ Über Gesuche im Sinne von Art. 5 entscheidet der Bürgerrat selbständig. Weist er das Gesuch ab, so ist der Bewerber unter Angabe des Grundes schriftlich darauf hinzuweisen, dass er innert 20 Tagen seit Mitteilung Beschwerde an das Verwaltungsgericht einreichen kann (Art. 50 ff. VGG).

Art. 12 c) Mitteilung

¹ Das Resultat der Abstimmung im Sinne von Art. 11 Abs. 3 bzw. des Bürgerrates im Sinne von Art. 11 Abs. 4 ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

Lehnt der Bürgerrat ein Gesuch ab, so muss die Mitteilung eine kurze Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

² Wird dem Gesuch entsprochen, so ist der Entscheid ausserdem der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen unter Beilage der Ausweise gemäss Art. 10 Abs. 1 zuzustellen. Diese veranlasst gegebenenfalls das kantonale Einbürgerungsverfahren und erlässt die erforderlichen amtlichen Mitteilungen.

Art. 13 Rechtskraft

Besitzt der Bewerber das Kantonsbürgerrecht noch nicht, wird das Gemeindebürgerrecht mit der Rechtskraft des Kantonsbürgerrechtes, in den andern Fällen mit der Eintragungsverfügung der Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen wirksam.

Art. 14 Nichtigerklärung

Der Bürgerrat kann eine Einbürgerung innert fünf Jahren nichtig erklären oder erklären lassen, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

Art. 15 Entlassung

¹ Die Entlassung aus dem Bürgerrecht der Stadt Chur richtet sich nach Art. 29 ff. des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes.

² Entsprechende Gesuche sind an die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen zu richten.

Art. 16 Schlussbestimmungen

a) Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach der Genehmigung durch die Bürgerschaft mit der Genehmigung durch die Regierung¹ in Kraft und ersetzt dasjenige vom 12. April 1964, teilrevidiert am 23. April 1978.

Art. 17 b) Übergangsbestimmungen

Einbürgerungsgesuche, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingegangen sind, unterliegen dem für den Gesuchsteller günstigeren Recht. Die zwingenden Bestimmungen des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes bleiben in jedem Falle vorbehalten.

¹ Genehmigung durch die Regierung am 21. Dezember 1993